

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Buchung von Werbezeiten im Programm von Comedy Central, VIVA, NICKELODEON und NICKNIGHT**

Stand: Oktober 2014

**1. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln in Ergänzung zum erteilten Buchungsauftrag, einschließlich eines solchen Buchungsauftrages, der im Rahmen eines Gegengeschäftes erteilt wird, das Vertragsverhältnis zwischen der VIMN Germany GmbH sowie VIVA Media GmbH („Auftragnehmer“) und ihren werbetreibenden Kunden („Auftraggeber“) über die Ausstrahlung jeder Art von Werbesendungen („Sendeaufträge“) in den von Auftragnehmer veranstalteten oder vermarkteten Programmen MTV, VIVA, NICKELODEON und den Programmfenstern NICKNIGHT auf NICKELODEON und COMEDY CENTRAL auf VIVA.

Goldbach Media Austria GmbH (GBM) ist exklusiv für die Vermarktung der Sendeaufträge für den Auftragnehmer zuständig. Der Vertrag über die Ausführung des vom Auftraggeber erteilten Sendeauftrags wird jeweils im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Die in diesen Bedingungen GBM zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten werden ebenfalls im Namen und auf Rechnung von Auftragnehmer ausgeführt und wahrgenommen. Für alle Vertragsverhältnisse zwischen GBM und dem Auftraggeber über jegliche Sendeaufträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie von GBM schriftlich bestätigt werden.

Die Geltung von AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, und zwar auch für den Fall, dass Auftraggeber in seinen AGB der Geltung konkurrierender AGB widerspricht.

**2. Auftragserteilung****2.1**

Sendeaufträge können nur schriftlich erteilt werden. Der jeweilige Sendeauftrag wird für Auftragnehmer erst dann verbindlich, wenn ihn Auftragnehmer schriftlich (per e-mail genügt) bestätigt hat oder die jeweilige Werbesendung in den von Auftragnehmer veranstalteten oder vermarkteten Programmen von MTV, VIVA, NICKELODEON und den Programmfenstern NICKNIGHT auf NICKELODEON und COMEDY CENTRAL auf VIVA ausgestrahlt wurde.

**2.2**

Soweit Werbeagenturen Werbeaufträge erteilen, kommt der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur zustande. Soll ein Werbungstreibender Auftraggeber werden, muss er von der Werbeagentur namentlich benannt werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt sich die Vertretungsberechtigung der

Werbeagentur schriftlich nachweisen zu lassen. Werbeagenturen können die für einen Kunden gebuchten Werbeflächen nicht auf einen anderen Kunden oder eine andere Agentur übertragen lassen.

### 2.3

Angebote, die Auftragnehmer unterbreitet, sind freibleibend. Auftragnehmer und GBM behalten sich vor, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Im Falle der Ablehnung eines Sendeauftrages, aus welchen Gründen immer, können keinerlei Ansprüche gegen den Auftragnehmer oder GBM geltend gemacht werden. Auch im Falle der Annahme eines Auftrages behält sich Auftragnehmer das Recht vor, Werbesendungen z.B. wegen ihrer Herkunft, des Inhalts oder der Form, insbesondere aus programmlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, z.B. des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes) zurückzuweisen. Zur Klarstellung: Die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der Werbesendung verbleibt gemäß Ziffer 8.2 allein beim Auftraggeber. Auf Verlangen des Auftraggebers hat Auftragnehmer den Auftraggeber über die Gründe der Zurückweisung in schriftlicher Form zu informieren. Darüber hinaus hat Auftraggeber das Recht, die Rückzahlung der für die Ausstrahlung der abgelehnten Werbesendung bereits gezahlten Vergütung (mit Ausnahme bereits gezahlter Produktions- und sonstiger Kosten) zu verlangen, vorausgesetzt, dass die Ablehnung nicht auf Gründen beruht, die vom Auftraggeber zu vertreten sind (z.B. Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften).

### 2.4

Auftraggeber erklärt sich bei Buchungen von sog. Dauerwerbesendungen i.S.d. österreichischen Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste („AMD-G“) damit einverstanden, dass aufgrund medienrechtlicher Vorgaben eine dauerhafte Kennzeichnung als „Dauerwerbesendung“ bzw. „Werbesendung“ während der vollständigen Ausstrahlung der Werbesendung eingeblendet wird sowie dass die erforderliche Ankündigung der Dauerwerbesendung erfolgt.

### 2.5

Soweit der Auftraggeber sog. „Verbundwerbung“ einbuchen möchte, d.h. dass die Werbesendung neben den Marken, Namen, Waren, Dienstleistungen oder sonstigen Tätigkeiten des Auftraggebers noch weitere Marken, Namen, Waren, Dienstleistungen oder sonstige Tätigkeiten eines Dritten beinhaltet, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Sofern der Auftragnehmer der Einbuchung von Verbundwerbung zustimmt, führt dies zu den folgenden Preisaufschlägen:

- bei Drittintegration ergibt sich ein Preisaufschlag in Höhe von 10% auf den jeweils entsprechend der Tarifgruppe geltenden Preis

Sofern über eine Drittintegration hinaus weitere Marken, Namen, Waren, Dienstleistungen oder sonstigen Tätigkeiten eines Vierten in die Werbesendung des Auftraggebers integriert werden sollen, erhöhen sich die vorgenannten Preisaufschläge entsprechend der Anzahl der integrierten Parteien. (Rechenbeispiel: bei Integration von zwei weiteren Parteien neben dem Auftraggeber ergibt sich ein Preisaufschlag von  $2 \times 10 \% = 20 \%$  auf den jeweils entsprechend der Tarifgruppe geltenden Preis).

### 3. Platzierung / Sendezeiten

#### 3.1

Werbesendungen werden gemäß des jeweils gültigen Programmschemas in die Werbeblöcke integriert. Die Platzierung einer Werbesendung in einem bestimmten programmlichen Umfeld ist nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung möglich. Ein Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden.

#### 3.2

Die jeweilige Werbesendung wird in dem gebuchten Werbeblock platziert. Die Werbeblöcke sind in Tarifgruppen zusammengefasst. Die vereinbarten Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, wobei dem Auftragnehmer insbesondere, aber nicht abschließend, bei unentgeltlichen Werbebuchungen (z.B. bei Naturalrabatten) ein Schieberecht zusteht. Geringfügige zeitliche Verschiebungen der Ausstrahlung der jeweiligen Werbesendung von in der Regel bis zu zwei (2) Stunden begründen keine Ansprüche des Auftraggebers gegenüber Auftragnehmer. Eine Gewähr für die Ausstrahlung einer Werbesendung in einer bestimmten Reihenfolge innerhalb eines Werbeblocks wird nicht übernommen. Ferner wird keine Gewähr dafür übernommen, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeblöcken keine weiteren Werbeblöcke angeboten werden. Eine Zusammenfassung von Werbeblöcken aus aktuellem Anlass ist möglich.

#### 3.3

Fällt eine Werbesendung aus programmlichen oder technischen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung o.ä. aus, so wird die Werbesendung nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Auftragnehmer wird Auftraggeber hierüber sowie über die beabsichtigten neuen Sendezeiten schnellstmöglich informieren. Sofern der Ausfall der Werbesendung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, besteht jedoch kein Ersatzanspruch des Auftraggebers. Sofern Auftraggeber der von Auftragnehmer vorgeschlagenen Vor- oder Nachverlegung der Sendezeiten nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Werktagen, schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Auftraggebers mit der vorgeschlagenen Verschiebung der Sendezeiten. Für den Fall, dass eine Vor- oder Nachverlegung der Werbesendung nicht möglich ist oder für den Fall, dass Auftraggeber der von Auftragnehmer vorgeschlagenen Verschiebung der Sendezeiten schriftlich widerspricht, hat Auftraggeber Anspruch auf Rückzahlung der für die Ausstrahlung der jeweiligen Werbesendung bereits gezahlten Vergütung; von der Rückzahlung ausgenommen sind Produktionskosten sowie sonstige Kosten.

#### 3.4

Der Auftragnehmer weist darauf hin und der Auftraggeber erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden, dass bezahlte Werbebuchungen Vorrang vor solchen haben, die kostenlos gewährt werden (z.B. aufgrund eines sog. „Naturalrabattes“ oder im Rahmen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung). Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der Auftragnehmer jedoch zeitnah eine aufgrund der vorgenannten Umstände ausgefallene Werbesendung nachholen.

## 4. Kündigung

### 4.1

Mit der Sendebestätigung (s. Ziffer 2.1) wird der Sendeauftrag als Festauftrag angenommen. Auftraggeber und Auftragnehmer haben das Recht, bis 6 Wochen vor Ausstrahlung der Werbesendung den Auftrag ganz oder in Teilen zu kündigen bzw. zu stornieren. Die Wirksamkeit der Ausübung des Kündigungsrechtes setzt in jedem Fall die Schriftform voraus.

### 4.2

Auftragnehmer und Auftraggeber sind berechtigt, das zwischen ihnen begründete Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grunde außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn

- eine der Vertragsparteien eine Gewährleistungspflicht verletzt oder ihren wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverpflichtung) nicht nachkommt und die Pflichtverletzung auch nicht innerhalb einer von der anderen Partei gesetzten angemessenen Frist geheilt wird;
- über das Vermögen einer Partei ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet, oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

### 4.3

Die gekündigte Partei haftet der kündigenden Partei für alle durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schäden. Gleiches gilt hinsichtlich einer verspäteten Stornierung gemäß Ziffer 4.1.

## 5. Sendematerial / Sendeunterlagen

### 5.1

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sendeauftrages hat Auftraggeber Auftragnehmer folgendes Sendematerial und folgende Sendeunterlagen spätestens fünf (5) Tage vor dem beabsichtigten ersten Sendetermin zur Verfügung zu stellen:

- die für die Ausstrahlung erforderlichen Motivpläne und Sendekopien entsprechend den technischen Richtlinien von Auftragnehmer, abrufbar unter <http://www.goldbachmedia.com/de-at/kampagne/technische-richtlinien/technische-richtlinien-tv>

- die für die Meldungen an Verwertungsgesellschaften erforderlichen Daten (d.h. Werbetreibender, Produktname, Spottitel (Motiv), Komponist/Textdichter, Werkttitel (Musiktitel, ggf. mehrere), Musiksendungen (pro Werk), Spotlänge Einschaltpläne und soweit notwendig, die Werbetexte)

## 5.2

Wird das Sendematerial in einem anderen als dem vereinbarten Format angeliefert, sind etwaige erforderliche Bearbeitungskosten allein vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber ist für die Qualität der Sendekopien in technischer und inhaltlicher Hinsicht allein verantwortlich. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere keine Haftung für nicht von ihm zu vertretende Schäden, die infolge des Transports der Sendekopien, insbesondere auch zu den Playout-Dienstleistern von Auftraggeber, auftreten. Generell sind pro Sendeband maximal 4 Spots möglich.

## 5.3

Der Auftraggeber haftet dafür, dass die von ihm übermittelte Werbesendung, das Sendematerial und die Sendeunterlagen den Anforderungen des österreichischen Rechts, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung medienrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher, presserechtlicher, jugendschutzrechtlicher und datenschutzrechtlicher Vorschriften, genügen, und wird Auftragnehmer und GBM von jeglichen Ansprüchen, die aus einer diesbezüglichen Verletzung resultieren, einschließlich insoweit erforderlicher und angemessener Rechtsverfolgungskosten, auf erste Anforderung freistellen. Der Auftraggeber haftet weiters dafür, dass durch die Schaltung von Werbung und Anzeigen keine Rechte Dritter, insbesondere, aber nicht abschließend, Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstige Schutzrechte sowie Persönlichkeitsrecht, beeinträchtigt werden und das zur Verfügung gestellte Sendematerial keinen beleidigenden oder obszönen Inhalt hat. Er wird den Auftraggeber und GBM insoweit von allen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen medienrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher, jugendschutzrechtlicher, datenschutzrechtlicher, persönlichkeitsrechtlicher und urheberrechtlicher Art, freistellen und dem Auftraggeber sowie GBM einen etwa entstandenen Schaden, einschließlich der angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung ersetzen.

## 5.4

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Auftragsabwicklung, wenn das Sendematerial und/oder die Sendeunterlagen nicht rechtzeitig oder falsch bzw. mangelhaft gekennzeichnet geliefert oder diese nachträglich geändert werden. Sollte der Auftraggeber das Sendematerial und/oder die Sendeunterlagen nicht rechtzeitig, unvollständig oder in nicht ausreichender Qualität anliefern, so ist Auftragnehmer berechtigt, die gebuchte Werbezeit zu berechnen, sofern Auftraggeber nicht nachweist, dass Auftragnehmer durch anderweitige Nutzung der Werbezeit kein Schaden entstanden ist. Auftraggeber trägt die Gefahr der Versendung des Sendematerials und der Sendeunterlagen.

## 5.5

Die Pflicht zur Aufbewahrung des Sendematerials und der Sendeunterlagen endet mit der letzten vertraglich vereinbarten Ausstrahlung der Werbesendung. Auftragnehmer schickt das Sendematerial

und die Sendeunterlagen auf Kosten des Auftraggebers und auf dessen Gefahr an diesen zurück, wenn Auftraggeber dies innerhalb von zehn Tagen seit der letzten Ausstrahlung von Auftragnehmer schriftlich verlangt. Andernfalls ist Auftragnehmer zur Vernichtung des Sendematerials und der Sendeunterlagen berechtigt. Darüber hinaus ist Auftragnehmer auch berechtigt, das Sendematerial und die Sendeunterlagen bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung zurückzubehalten.

## **6. Vergütung/Zahlungsbedingungen/Preisänderungen**

### **6.1**

Die Vergütung für die Ausstrahlung von Werbesendungen ergibt sich aus den jeweils gültigen Tarifen gemäß der Preisliste des Auftragnehmers. Produktionskosten oder sonstigen Kosten sind nicht enthalten; diese werden, sobald sie anfallen, dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Vergütungen, die wegen der Ausstrahlung der Werbesendungen an Verwertungsgesellschaften wie z.B. die AKM zu zahlen sind, sind in den Werbepreisen ebenfalls nicht enthalten.

### **6.2**

Sofern es sich nicht um Neukunden oder unregelmäßig buchende Kunden handelt, stellt GBM dem Auftraggeber die Ausstrahlung von Werbesendungen monatlich im jeweiligen Folgemonat zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung. Die in Rechnung gestellte Vergütung ist ohne Abzüge sofort zur Zahlung fällig. Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.

Neukunden und unregelmäßig buchende Kunden sind verpflichtet, die anfallende Vergütung grundsätzlich im Voraus zu leisten. Die Vergütung ist sieben (7) Tage vor der geplanten Erstausstrahlung der Werbesendung zur Zahlung fällig. Werbeagenturen oder Werbemittler erhalten – sofern sie ihre Auftraggeber beraten und entsprechende Dienstleistungen schriftlich nachgewiesen haben – eine Agenturvergütung in Höhe von 15 % des Auftragsnettowertes (d.h. auf die Rechnungssumme nach Abzug aller gewährten Rabatte und ausschließlich Mehrwertsteuer), sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Werbeagenturen werden alle empfangenen Rabatte den von ihr betreuten Kunden gegenüber offenlegen und gegebenenfalls weiterreichen. Im Übrigen werden sie Dritten gegenüber über alle vom Auftragnehmer erhaltenen Leistungen Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer.

Bei Zahlungsverzug ist Auftragnehmer berechtigt, die weitere Durchführung des Sendeauftrages zu verweigern oder zurückzustellen, ohne dass dadurch ein Ersatzanspruch des Auftraggebers entsteht. Auftraggeber haftet Auftragnehmer für den entstandenen Verzugsschaden. Auftragnehmer ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht des Auftraggebers, einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt.

### 6.3

Änderungen der Tarife sind jederzeit möglich. Für bestätigte Sendeaufträge sind Tarifänderungen allerdings nur wirksam, wenn sie von Auftragnehmer mindestens einen Monat vor der Ausstrahlung der jeweiligen Werbesendung angekündigt wurden. Im Falle einer Tarifierhöhung steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von acht Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die Tarifierhöhung ausgeübt werden.

## **7. Rechtegarantie und Rechteeinräumung**

### 7.1

Auftraggeber räumt VIMN die nachfolgend genannten Rechte ein und garantiert, dass er sämtliche zur Nutzung der jeweiligen Werbesendung erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte frei von Rechten Dritter besitzt und/oder erworben hat, insbesondere auch die Nutzungsrechte aller Rechteinhaber an der in der Werbesendung verwendeten Musik (Recht zur Nutzung für Werbezwecke), um eine Endgerät unabhängige Auswertung der Werbesendung durch VIMN auf allen VIMN gebrandeten Medien- Plattformen (d.h. solchen Medien, die mit einer VIMN oder einer mit VIMN verbundenen Unternehmen gehörenden (Wort-/Bild-/Wortbild-)Marke gekennzeichnet sind, z.B. MTV, VIVA, NICKELODEON; NICKNIGHT, COMEDY CENTRAL) vornehmen zu können. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Rechte für alle Medien und technischen Verfahren:

- das Recht, die Werbesendung in jeder Form linear analog und digital, verschlüsselt und unverschlüsselt der Öffentlichkeit zu senden oder sonstwie zugänglich zu machen, unabhängig von der technischen Übertragungsform (also einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Terrestrisch, Kabel, Satellit, ADSL/DSL/IPTV, SMATV, online und mobile), unabhängig von der Art der Übermittlung und/oder der hierfür eingesetzten Endgeräte oder Technologie (z.B. in „High Definition“ oder in anderer Form / Sendequalität) und unabhängig von der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses mit dem Endnutzer (z.B. Free- oder Pay-TV).
- das Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung;
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung auf Abruf in jeder Form unabhängig von der Art der Übermittlung und/oder der hierfür eingesetzten Endgeräte oder Technologie, einschließlich aber nicht darauf beschränkt „Instant-Restart“ - und „7-daycatch- up“ -Rechte, sowie alle Formen von Video on demand (z.B. FVOD, AVOD, TVOD, SVOD);
- das Bearbeitungsrecht;
- das Recht zur Kabelweitersendung.

### 7.2

Der Auftraggeber ist auf Anfrage des Auftragnehmers oder GBM verpflichtet, den vorstehenden Rechteerwerb, insbesondere, aber nicht abschließend, das Senderecht und das Recht zur

Kabelweiterleitung, durch eine entsprechende Bestätigung (z.B. des Produzenten der Werbesendung) schriftlich nachzuweisen.

## **8. Haftung**

### **8.1 Auftragnehmer**

Auftragnehmer und GBM haften grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers. Soweit eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, haftet Auftragnehmer auch für leichte Fahrlässigkeit. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist in diesem Fall die Schadensersatzpflicht jedoch auf vorhersehbare Schäden beschränkt. Das gleiche gilt für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

### **8.2 Auftraggeber**

Auftraggeber haftet insbesondere für den Inhalt der jeweiligen Werbesendung und stellt Auftragnehmer und GBM von allen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen presserechtlicher, wettbewerbsrechtlicher, persönlichkeitsrechtlicher und urheberrechtlicher Art, frei und ersetzt Auftragnehmer einen etwa entstehenden Schaden, einschließlich etwa entstehender Rechtsverteidigungskosten. Dies umfasst auch die Freistellung von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit den gemäß Ziffer 7. garantierten und eingeräumten Rechten geltend gemacht werden, einschließlich solcher Ansprüche, die von Dritten, die an der Produktion der Werbesendung beteiligt waren, entweder selbst oder für diese treuhänderisch geltend gemacht werden.

## **9. Abtretung**

Auftraggeber ist ohne schriftliche Zustimmung von Auftragnehmer nicht berechtigt, Rechte, Ansprüche und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

## **10. Schlussvereinbarungen**

### **10.1**

Sind oder werden einzelne Vertragsbestimmungen einschließlich der AGB unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken, die sich in dem Vertragsverhältnis etwa herausstellen könnten.

10.2

Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen, einschließlich der AGB, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

10.3

Das Vertragsverhältnis, einschließlich der AGB, unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.4

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unter Kaufleuten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, einschließlich der AGB, und der Durchführung ist Berlin